



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg  
Bürgermeisterin  
der Stadt Witten  
Marktstraße 16  
58452 Witten

Datum: 17. April 2015  
Seite 1 von 17

Aktenzeichen:  
31.21.06.18  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Dietmar Meßelke  
dietmar.messelke@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-2811  
Fax: 02931/82-47111

Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg

über den  
Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
-Kommunalaufsicht-  
Hauptstraße 92  
58332 Schwelm

### Kommunalaufsicht

### Fortschreibung 2015 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Witten

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leidemann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.12.2014 haben Sie die vom Rat der Stadt Witten beschlossene Fortschreibung 2015 des Haushaltssanierungsplans gemäß § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt und die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz beantragt. Es ergeht folgende Verfügung:

**Gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes genehmige ich die in der Ratssitzung am 24.11.2014 beschlossene Fortschreibung 2015 des Haushaltssanierungsplans.**

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID: DE123878675



## Hinweise

- a) Die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans sind umzusetzen. Die sich hieraus ergebenden Konsolidierungsziele sind mindestens einzuhalten.
- b) Für den Fall, dass einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können, ist eine Regelung zur Kompensation des nicht erbrachten Konsolidierungspotentials zu treffen.
- c) Über das jeweilige jahresbezogene Konsolidierungsziel hinausgehende Haushaltsverbesserungen sind zur Verringerung des jeweiligen Jahresdefizits einzusetzen.
- d) Jeweils zum 15. April des Folgejahres ist ein von der Bürgermeisterin der Stadt Witten bestätigter Entwurf des Jahresabschlusses für das Vorjahr vorzulegen.
- e) Von Ermächtigungsübertragungen ist nicht oder nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Der Umfang der Ermächtigungsübertragungen ist der Kommunalaufsicht mit dem Umsetzungsbericht zum 15.04.2016 mitzuteilen.
- f) Verstöße gegen die unter a) bis e) genannten Grundsätze können sich auf die Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Haushaltssanierungspläne auswirken.



## Begründung

### 1. Stärkungspaktgesetz

Gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz bedarf der Haushaltssanierungsplan der Genehmigung der Bezirksregierung. Der Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Die Stadt Witten braucht daher neben dem Haushaltssanierungsplan kein Haushaltssicherungskonzept oder individuelles Haushaltssanierungskonzept gemäß § 76 GO NRW aufzustellen.

Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als weiterhin zuständige Aufsichtsbehörde hat mit Bericht vom 10.02.2015 mitgeteilt, dass für das Haushaltsjahr 2015 das Aufstellungs- und Beschlussverfahren entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgt ist und der Sanierungsplan unter Benennung allgemeiner Umsetzungsrisiken grundsätzlich genehmigungsfähig erscheint.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung der Fortschreibung 2015 des Haushaltssanierungsplans ist gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes der Haushaltsausgleich inklusive Stärkungspaktmittel ab dem Haushaltsjahr 2016. Nach degressivem Abbau der Stärkungspaktmittel ist spätestens im Jahr 2021 der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe darzustellen. Konsolidierungsbeiträge verselbständigter Aufgabenbereiche sind zu prüfen und in den Haushaltssanierungsplan einzubeziehen.

Die mit der Fortschreibung vorgelegte Projektion der Haushaltsdaten zeigt den erstmaligen Haushaltsausgleich im Jahr 2016 auf. Mit degressivem Abbau der Konsolidierungshilfe des Landes NRW werden bis 2021 keine negativen Jahresergebnisse mehr geplant. Das Ziel des



Haushaltsausgleichs wird dargestellt. Anhaltspunkte, dass mögliche Konsolidierungsbeiträge etwaiger verselbstständigter Aufgabenbereiche nicht einbezogen wurden, liegen nicht vor.

§ 6 Abs. 2 Ziffer 1 Stärkungspaktgesetz sieht u.a. vor, dass das Erreichen des Haushaltsausgleichs in gleichmäßigen jährlichen Schritten darzustellen ist. Diese Gleichmäßigkeit i. S. d. Stärkungspaktgesetzes ist in der Fortschreibung 2015 weiterhin nicht vollumfänglich gegeben. Gleichwohl enthält Ihre Haushaltsplanung einen wesentlichen Konsolidierungsschritt bereits für das Jahr 2015. Es ist nicht davon auszugehen, dass Sie Maßnahmen bewusst in spätere Jahre verschieben. Gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 1 S. 3 Stärkungspaktgesetz stimme ich der Darstellung in unterschiedlich großen jährlichen Schritten letztmalig zu.

Die Fortschreibung 2015 des Haushaltssanierungsplans ist somit genehmigungsfähig. Die Haushaltssatzung darf nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

## **2. Haushaltswirtschaft**

Für die Haushalts- und Finanzplanung des Jahres 2015 wurden bis 2018 überwiegend die aktuellen Orientierungsdaten des Landes NRW zu Grunde gelegt. Die Planung einzelner Ertrags- und Aufwandsarten weicht hiervon ab und wird mit örtlichen Besonderheiten begründet.

Für den Zeitraum ab 2019 wurden weitgehend die Vorgaben des Ausführungserlasses vom 07.03.2013 berücksichtigt.

Bei der Gewerbesteuer planen Sie mit Erträgen von rd. 54,2 Mio. Euro im Jahr 2015, die bis zum Jahr 2021 auf rd. 68,0 Mio. Euro planerisch ansteigen. Die erzielten Erträge in den Jahren 2012 bis 2014 belaufen sich jedoch auf Werte zwischen 44 und 48 Mio. Euro. Angesichts der nunmehr vorliegenden validen Datenbasis halte ich die stärkere Einbe-



ziehung der Vorjahresergebnisse in Ihre zukünftige Planung für unabdingbar.

Gemäß den Erläuterungen zur Gewerbesteuer lt. Orientierungsdatenerlass kann diese Schätzung nur eine generalisierende Orientierungshilfe für die Haushaltsplanungen einzelner Kommunen sein. Die konkreten Ansätze einer einzelnen Gemeinde sind von den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten abhängig und entsprechend von den Gemeinden in ihre Ergebnis- und Finanzplanung einzubeziehen. Mit Umsetzungsbericht zum Stand 30.06.2014 verweisen Sie darauf, dass „die Orientierungsdaten für die Stadt Witten derzeit nicht anwendbar sind“. Dennoch erfolgte die Veranschlagung für das Jahr 2015 unverändert nach der Systematik, den jeweiligen Ansatz allein auf Basis der Vorjahresplanung zzgl. einer Steigerungsrate festzulegen. Nachdem Ihre Planungen der Gewerbesteuer in den Jahren 2013 und 2014 lt. vorläufiger Ergebnisse jeweils um mehr als 4 Mio. Euro verfehlt wurden, halte ich eine Anpassung Ihrer seit dem Jahr 2012 unveränderten Planung bis zum Jahr 2021 mit der Fortschreibung 2016 für zwingend notwendig, sofern sich im Verlauf des Jahres 2015 erneut eine Abweichung von Ihrer Planung ergeben sollte.

Bitte stellen Sie die Entwicklung der Gewersteuererträge im Jahr 2015 in allen Umsetzungsberichten zum Haushaltssanierungsplan deziert dar.

Ihre Veranschlagung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer sowie der Kreisumlage erfolgte unter Einbeziehung einer Entlastung durch die Übernahme der Eingliederungshilfe durch den Bund i. H. v. 1 Mrd. Euro ab dem Jahr 2015 und 5 Mrd. Euro ab dem Jahr 2018. Für die Stadt Witten ergibt sich daraus nach Ihrer Planung ab dem Jahr 2018 eine Entlastung von rd. 6,3 Mio. Euro, die in Form von rd. 2,9 Mio. höheren Erträgen bei der Umsatzsteuer und rd. 3,4 Mio. Euro geringeren Aufwendungen bei der Kreisumlage im Haushaltsplan 2015 ihren Nieder-



schlag findet. Die von Ihnen mit der Fortschreibung 2015 dargelegte Planung kann in dieser Form nicht anerkannt werden.

Zukünftig ist Ihre Planung vorbehaltlich etwaiger zukünftiger Regelungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes-Nordrhein-Westfalen vom 10.12.2014 zur Einplanung der angekündigten Entlastung durch den Bund in Höhe von einer bzw. fünf Milliarden Euro in die Haushaltssanierungspläne vorzunehmen. Ich weise darauf hin, dass bei der Festsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2015 die Entlastung der „Zwischenmilliarde“ durch den Ennepe-Ruhr-Kreis bereits berücksichtigt wurde. Ihre dargelegte Entlastung bei der Kreisumlage von 400 T Euro im Jahr 2015 und 700 T Euro in den Jahren 2016 und 2017 kann insofern ebenfalls nicht anerkannt werden. Bitte orientieren Sie sich bei Ihrer weiteren Planung des Kreisumlageaufwands an den Vorgaben des Haushaltes des Ennepe-Ruhr-Kreises.

Die für die Jahre 2015 bis 2017 geltenden Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer haben Sie in die Haushaltsplanung nicht einbezogen. Die Vorgehensweise wird angesichts der fristgemäßen Beschlussfassung über den Haushalt unter Zurückstellung von Bedenken anerkannt. Mit der Fortschreibung 2016 sind die neuen Schlüsselzahlen zu berücksichtigen.

Die Planung der Schlüsselzuweisungen für die Jahre ab 2016 bis 2021 erscheint in Zusammenhang mit Ihrer Planung der Steuerträge weiterhin ambitioniert. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass sich Ihre Planungen – in Abhängigkeit der Entwicklung der Steuererträge – realisieren lassen bzw. noch übertroffen werden.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen der Stadt Witten sind mit der Fortschreibung 2015 ggü. der Finanzplanung der Vorjahre erneut angestiegen.



Für das Jahr 2015 haben Sie Aufwendungen von rd. 74,3 Mio. Euro veranschlagt, die bis zum Jahr 2021 auf rd. 76,9 Mio. Euro ansteigen sollen. Lt. Fortschreibung 2014 waren für das Jahr 2015 rd. 72,4 Mio. Euro und für das Jahr 2021 rd. 73,6 Mio. Euro vorgesehen.

Ihre Planung ist gekennzeichnet durch eine allgemeine Steigerungsrate von 1 % lt. Orientierungsdatenerlass sowie der Einbeziehung der finanziellen Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme „altersbedingte Personalabgänge“. Dabei stellen Sie für die Jahre 2012 bis 2014 die Realisierung des Einsparpotentials dieser Maßnahme dar. Allerdings werden die Einspareffekte der „altersbedingten Personalabgänge“ vollumfänglich aufgezehrt, wenn unabhängig hiervon neue Stellen geschaffen werden. Gem. Stellenplan 2015 sind ggü. dem Vorjahr 20 Stellen weggefallen, während gleichzeitig 25 Stellen neu ausgewiesen wurden. Dabei verkenne ich nicht, dass ein Großteil der neu eingerichteten Stellen (Feuerwehr, KiBiz) auf Vorgaben, die nicht seitens der Stadt Witten beschlossen wurden, beruht.

Es wird festgestellt, dass mit den nunmehr vorliegenden Jahresergebnissen für die Haushaltsjahre seit 2012 deutliche Mehraufwendungen bei den Personalaufwendungen ggü. Ihrer ursprünglichen Planung eingetreten sind.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Steigerung von 1 % - die unter den bisherigen Tarifabschlüssen für den öffentlichen Dienst liegt - entgegen Ihrer Annahme keine Prognose, sondern nach Orientierungsdatenerlass einen Zielwert darstellt, der gerade von Stärkungspaktkommunen noch unterschritten werden sollte.

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für das Jahr 2016 ist daher Ihre Planung der Personalaufwendungen den aktuellen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen anzupassen.



Sofern die bisherige Systematik Ihrer Planung beibehalten wird, werden sich erhebliche Gefahren für den dauerhaften Haushaltsausgleich und ggf. die weitere Genehmigungsfähigkeit Ihrer zukünftigen Fortschreibungen ergeben.

Ich bitte darum, zur unterjährigen Entwicklung der Personalaufwendungen einschließlich zahlenmäßiger Darstellungen in allen Umsetzungsberichten Stellung zu nehmen.

Die jährlichen Zuführungen der Stadt Witten an die Kulturforum AÖR werden gem. des Haushaltes 2015 korrekterweise unter Berücksichtigung der Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein–Westfalen vom 11.09.2014 zu „Finanzleistungen an gemeindliche Betriebe“ ergebniswirksam verbucht.

Seit dem Jahr 2010 ist die Stadt Witten überschuldet. Das Volumen des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags hat zum Ende des Jahres 2013 ein bedenkliches Maß von rd. 106 Mio. Euro erreicht, das bis Ende diesen Jahres auf ein Volumen von rd. 142 Mio. Euro ansteigen soll.

Ebenfalls äußerst kritisch zu sehen ist die Verschuldungssituation der Stadt. Der Bestand an Liquiditätskrediten ist trotz der seit dem Jahr 2011 erhaltenen Konsolidierungshilfe von rd. 240 Mio. Euro am 31.12.2010 auf rd. 320 Mio. Euro zum Ende des Jahres 2014 angewachsen, zum Ende des Jahres 2015 ist angesichts Ihrer Finanzplanung ein Anstieg auf rd. 335 Mio. Euro zu erwarten.

Die im Haushaltsentwurf 2015 dargestellten Überschüsse von rd. 1 Mio. Euro im Jahr 2016, die bis 2018 auf rd. 13 Mio. Euro und 2021 rd. 25 Mio. Euro ansteigen sollen, sind in nahezu unveränderter Höhe beschlossen worden. Diese Überschüsse beruhen neben den vom Rat beschlossenen Ertragssteigerungen im Wesentlichen auf Ihrer Gewer-





besteuerplanung sowie der Anpassung der Planung Ihrer Zinsaufwendungen. Hier verweise ich auf meine diesbzgl. Ausführungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Planung der Jahresergebnisse seit 2012 auf:

Haus- halts- jahr	Jahresergeb- nis in Euro lt. HSP 2012	Jahresergeb- nis in Euro lt. HSP 2013	Jahresergeb- nis in Euro lt. HSP 2014	Jahresergeb- nis in Euro lt. HSP 2015
2012	-20.564.332			
2013	-17.807.863	-20.111.332		
2014	-12.449.672	-11.118.427	-13.672.047*	
2015	-10.342.622	-2.543.928	-15.485.067	-16.955.178
2016	1.745.826	4.931.852	1.786.262	1.225.043
2017	267.073	4.575.473	4.290.845	3.716.045
2018	731.361	3.829.995	13.734.845	13.183.191
2019	998.626	4.524.726	16.635.361	16.588.467
2020	4.633.247	8.719.610	22.353.811	22.209.454
2021	5.885.615	10.646.903	25.815.596	25.571.898

\*) ohne „Zuschuss Kulturforum“ (5.816.462 €)

Bedenklich erscheint hier die Entwicklung des Jahres 2015. Das planerische Defizit von rd. 17 Mio. Euro hat sich ggü. der Finanzplanung der Vorjahre - lt. Fortschreibung 2013 wurde ein Defizit von rd. 2,5 Mio. € geplant - stetig verschlechtert.

### **3. Konsolidierungsbeiträge**

Die Fortschreibung 2015 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Witten umfasst 39 einzelne Konsolidierungspotentiale, die in der Summe dazu beitragen, den Haushaltsausgleich 2016 ff. zu erreichen.



Die Fortschreibung 2015 sieht Konsolidierungsbeiträge von rd. 21,0 Mio. Euro für das Jahr 2015 vor. Dieser Betrag steigt in den Folgejahren an und sorgt im Jahr 2021 für einen geplanten Konsolidierungserfolg von rd. 59,3 Mio. Euro.

Nach den vorgelegten Unterlagen ist die Entwicklung bis 2021 wie folgt geplant:

Haus- halts- jahr	Jahresergeb- nis ohne Kon- solidierungs- beiträge und -hilfe in Euro	Konsolidie- rungsbeiträge nach dem HSP 2015 in Euro	Konsolidie- rungshilfe nach dem Stärkungs- paktgesetz in Euro	Jahresergeb- nis mit Konso- lidierungsbei- trägen und -hilfe in Euro
2015	-45.134.256	21.015.242	7.163.836	-16.955.178
2016	-43.850.898	37.912.105	7.163.836	1.225.043
2017	-43.870.212	41.998.465	5.587.792	3.716.045
2018	-36.816.671	45.916.475	4.083.387	13.183.191
2019	-37.454.183	51.392.031	2.650.619	16.588.467
2020	-35.285.981	56.205.945	1.289.490	22.209.454
2021	-33.769.192	59.341.090	0	25.571.898

Die Tabelle verdeutlicht den jährlichen Anstieg der Konsolidierungsbeiträge sowie die damit einhergehenden planerischen Verbesserungen der Jahresergebnisse bis zum Jahr 2021 gem. Ihrer aktuellen Planung. Im bisherigen Verlauf des Konsolidierungszeitraums seit 2012 konnten Jahresergebnisse erreicht werden, die in Etwa im Bereich der jeweiligen jährlichen Haushaltsplanung liegen. Die Jahresfehlbeträge belaufen sich auf rd. 20 Mio. Euro jährlich.



Die nachfolgende Tabelle zeigt die Abweichungen Ihrer Planung der Konsolidierungsbeiträge der Jahre 2012, 2014 und 2015 auf:

Haus- halts- jahr	Konsolidie- rungsbeiträge nach dem HSP 2012 in Euro	Konsolidie- rungsbeiträge nach dem HSP 2014 (Stand 11/2013) in Euro	Konsolidie- rungsbeiträge nach dem HSP 2015 in Euro	Differenz 2015 gegenüber 2014 in Euro
2015	14.294.212	19.557.242	21.015.242	1.458.000
2016	25.098.842	27.350.268	37.912.105	10.561.837
2017	26.242.116	27.152.296	41.998.465	14.846.169
2018	29.337.351	30.045.467	45.916.475	15.871.108
2019	33.238.355	33.842.927	51.392.031	17.549.104
2020	36.175.079	38.479.232	56.205.945	17.726.713
2021	38.636.934	40.950.602	59.341.090	18.390.488

Die o. a. Werte für das Jahr 2014 wurden der Fortschreibung in der nichtgenehmigungsfähigen Fassung vom 25.11.2013 entnommen.

Die bereits im Entwurf der Fortschreibung 2015 ersichtliche Aufstockung der Konsolidierungsbeiträge wurde mit der Haushaltssatzung beschlossen.

Das planerische Gesamtkonsolidierungspotential der Jahre 2015 bis 2021 beträgt lt. Planung 2015 rd. 314 Mio. Euro. Der ggü. der Vorjahresplanung festzustellende Anstieg von rd. 97 Mio. Euro beruht i. W. auf zusätzlichen Steuererträgen sowie Einsparungen bei den Zinsaufwendungen. Bei den Konsolidierungsmaßnahmen „Arbeitsplatzbezogener Sachaufwand“ und „Jugendhilfe“ werden allerdings rd. 22 Mio. Euro verringerte Einsparungen dargestellt. Während die Realisierung der zusätzlichen Steuererträge vergleichsweise sicher erscheint, geht die Anpas-



sung Ihrer Planung der Finanzaufwendungen – wenngleich sie nachvollziehbar dargestellt ist – einher mit einem deutlich erhöhten Risiko sowohl für den Gesamthaushalt als auch für die Umsetzung des Konsolidierungsvolumens. Insbesondere konnte in den Jahren 2012 bis 2014 aufgrund eingesparter Zinsaufwendungen eine Kompensation aufgetretene Defizite, u. a. bei den Gewerbesteuererträgen, erfolgen. Dies wird zukünftig nicht im bisherigen Maße möglich sein.

Neben den vg. wurde eine Vielzahl weiterer Haushaltssanierungsmaßnahmen angepasst. Dabei haben Sie insbesondere Erkenntnisse aus dem bisherigen Verlauf in Ihre Planung einbezogen. Wenngleich die Vorgehensweise korrekt ist und die in dieser Form überarbeitete Fassung des Haushaltssanierungsplans in höherem Maße als bisher den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, ist allerdings festzustellen, dass vorwiegend planerische Potentiale reduziert wurden oder die erstmalige Umsetzung diverser Maßnahmen verschoben wurde.

So ist die erstmalige Realisierung der Einsparungen aufgrund der „Reduzierung von Schulflächen“ i. H. v. rd. 400 T Euro nach aktueller Planung im Jahr 2019 vorgesehen, nachdem der Haushaltssanierungsplan bislang die Umsetzung ab dem Jahr 2016 beinhaltet hat. Die in diesem Umfang aufgetretenen Verschiebungen stehen nicht im Einklang mit dem gem. Stärkungspaktgesetz anzustrebenden „nächstmöglichen Haushaltsausgleich“.

Die notwendige Kompensation für alle aufgetretenen Defizite im Bereich der Konsolidierungsmaßnahmen ist angesichts des deutlich angestiegenen Gesamtkonsolidierungsvolumens als erbracht anzusehen, allerdings erfolgte sie vorrangig in Form von Steuererhöhungen. Insgesamt ist festzustellen, dass der Anteil der Steuererhöhungen am Gesamtkonsolidierungsvolumen im Laufe des Konsolidierungszeitraums stark angestiegen ist. Während lt. Planung des Jahres 2012 rd. 22 % des ge-



samten Konsolidierungsvolumens des Jahres 2016 durch Steuererhöhungen herbeigeführt werden sollten, sind es lt. aktueller Planung rd. 50 %. Zudem bestehen weiterhin Risiken bei einigen zukünftig umzusetzenden Maßnahmen.

So ist die im Jahr 2012 seitens des Rates der Stadt Witten beschlossene Ausschüttung der Sparkasse an die Stadt Witten von 2 Mio. Euro ab dem Jahr 2016 als elementarer Bestandteil des Haushaltssanierungsplans anzusehen. Eine Erklärung der Sparkasse zu der vorgesehenen Ausschüttung wurde auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens 2015 nicht vorgelegt. Angesichts meiner bereits in den Vorjahren geäußerten Bedenken bzgl. der Umsetzung der Maßnahme weise ich darauf hin, dass im Falle einer etwaigen Kompensation durch Steuererhöhungen der Hebesatz der Grundsteuer B um weitere rd. 60 Prozentpunkte angehoben werden müsste. Die Stadt Witten hat im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2016 letztmalig Gelegenheit, eine verbindliche politische Beschlussfassung zur Umsetzung der Maßnahme herbeizuführen und diese mit der Fortschreibung vorzulegen, damit die Anerkennung der Maßnahme weiterhin gewährleistet werden kann.

Neben den o. a. Bedenken bzgl. der Ausschüttung des Sparkassenüberschusses wurde die Umsetzung der Maßnahme „Haus Herbede“ erneut verschoben. Diese soll nunmehr erstmals im Jahr 2017 realisiert werden. Die „Verminderung Betriebsführungsentgelt ZBZ“ wurde ab dem Jahr 2015 um rd. 60 T Euro reduziert. Die „Gewinnausschüttung FEG“ konnte gem. Ihrer Umsetzungsberichte in den Jahren 2013 lediglich teilweise und 2014 gar nicht realisiert werden. Bzgl. der HSP-Maßnahme „WABE“ verweise ich auf meine Ausführungen in den Vorjahren. Im Ergebnis ist bei der Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde gem. § 6 Abs. 2 Zf. 3 Stärkungspaktgesetz eine negative Entwicklung festzustellen.



Nachdem die Sanierung des Rathauses nunmehr eingeleitet wurde und Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Stadt Witten in erheblicher Höhe zur Umsetzung der Maßnahme ausgesprochen wurden, haben Sie die bisher im Jahr 2016 vorgesehene erstmalige Einsparung von unverändert 100 T Euro auf das Jahr 2019 verschoben. Ich bitte unter Verweis auf Zf. 1.1 des Ausführungserlasses darum, mir zukünftig über den Fortgang der Maßnahme und insbesondere die finanziellen Auswirkungen in geeigneter Art und Weise zu berichten, mindestens im Rahmen der Umsetzungsberichte gem. Stärkungspaktgesetz.

Mit den Sanierungsmaßnahmen „Straßenbeleuchtung“ planen Sie lt. Fortschreibung 2015 weiterhin eine Entlastung von 45 T Euro jährlich ein, obwohl die Maßnahme bislang nicht umgesetzt werden konnte. Gleichzeitig führen Sie aus, dass auch im Jahr 2015 aufgrund fehlender Umsetzungskapazitäten mit Zielverfehlungen gerechnet werden muss. Das vg. Einsparpotential wird unter diesen Voraussetzungen nicht mehr anerkannt.

Dies gilt gleichermaßen für die Maßnahme „Reduzierung des Zuschussbedarfs Friedhöfe“. Die zusätzlichen Erträge von planerisch 85 T Euro aufgrund des Beschlusses über die Erhöhung der Friedhofsgebühren wurden bereits im Haushalt veranschlagt und tragen zur Realisierung der Maßnahme bei. Allerdings enthält die Ergebnisplanprojektion zusätzlich weiterhin das vg. Potential von 200 T Euro. Mit der Fortschreibung 2016 sind lediglich die vg. 85 T € dementsprechend zu veranschlagen. In diesem Zusammenhang bitte ich darum, alle „noch nicht im Haushaltsplan verarbeiteten Potentiale“ mit der nächsten Fortschreibung in den Haushaltsplan einzuarbeiten.



Trotz der explizit benannten nicht anerkennungsfähigen Festsetzungen sowie erheblicher Bedenken hinsichtlich einiger Planungen sowohl in der Ergebnisplanprojektion als auch im Bereich der Konsolidierungsmaßnahmen halte ich in Anbetracht der ausgewiesenen hohen Überschüsse das Ziel dauerhaft ausgeglichener Haushalte ab dem Jahr 2016 für erreichbar. Ungeachtet dessen ist die Stadt Witten gehalten, die deutlichen Jahresüberschüsse zu erreichen, um letztlich einen Abbau der Überschuldung und die Reduzierung der Liquiditätskredite ab dem Jahr 2016 herbeizuführen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Stadt Witten ihre Haushaltsführung weiterhin dauerhaft auf zusätzliche Einsparpotentiale hin zu untersuchen.

Neue freiwillige Leistungen der Stadt Witten kommen vor diesem Hintergrund im Konsolidierungszeitraum i.d.R. nur in Betracht, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen kompensiert werden.

#### **4. Berichtspflichten**

Gemäß § 7 Stärkungspaktgesetz ist den Bezirksregierungen zusätzlich zur Genehmigung auch die Überwachung der Einhaltung des Haushaltssanierungsplans übertragen worden. Die Stärkungspaktteilnehmer sind verpflichtet, zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans zu folgenden Terminen zu berichten:

- am 31. Juli 2015 (mit dem Stand der Umsetzung zum 30. Juni 2015),
- am 01. Dezember 2015 (mit dem Stand der Umsetzung zum 30. September 2015) und
- am 15. April 2016 (mit dem Stand der Umsetzung zum 31. März 2016 zusammen mit dem von der Bürgermeisterin bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses für das Jahr 2015).



Die Berichtspflichten unterstützen die für eine Haushaltssicherungskommune wichtige unterjährige Überwachung der Haushaltsausführung. Es soll damit überprüft werden können, ob die beschlossenen Haushaltssicherungsmaßnahmen zur erstmaligen Erreichung des Haushaltsausgleichs 2016 auskömmlich sind oder für spätere Haushaltsjahre weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich werden.

Ich bitte die jeweiligen Berichte unter Beachtung der Vorgaben des Ausführungserlasses vom 07.03.2013 zu gestalten. Den Bericht zum 01.12.2015 bitte ich, zusätzlich mit einer Prognose hinsichtlich des zu erwartenden Jahresergebnisses 2015 vorzulegen.

Ich bitte darum, diese Verfügung dem Rat der Stadt Witten zur Kenntnis zu geben.

Abschließend bedanke ich mich - besonders bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei - für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Für die weitere Haushaltsführung wünsche ich der Stadt Witten viel Erfolg!

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten oder Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.





NRW. 2012, S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerd Bollermann'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

(Dr. Gerd Bollermann)

Regierungspräsident